

IX. Jahrestreffen Junger Romanisten (Erlangen, 9.-12. April 2015)

1. Vom 9.-12. April 2015 fand an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg in den Räumen der barocken Orangerie das IX. Jahrestreffen Junger Romanisten statt. Die jährliche Tagung dient dem wissenschaftlichen Austausch und der Vernetzung von Doktoranden und Habilitanden an römischrechtlichen Lehrstühlen und Instituten im europäischen Raum. Im Rahmen der Jahrestreffen werden Dissertations- und Habilitationsvorhaben sowie sonstige Forschungsprojekte vorgestellt sowie über Bedeutung und Funktion des römischen Rechts in Wissenschaft und Lehre diskutiert. Thematisch konzentrieren sich die Tagungen auf das antike römische Recht. Mittlerweile hat sich das Jahrestreffen zu einer festen Institution entwickelt. Über 60 Teilnehmer aus Deutschland, Österreich, Italien, Tschechien, Polen, Japan und der Schweiz folgten in diesem Jahr dem Ruf in die fränkische Hugenottenstadt, deren Universität für die Romanistik mit Namen wie Alois Brinz, August Bechmann, Heinrich Siber und Julius Binder, vor allem aber mit Georg Friedrich Puchta und Christian Friedrich Glück verbunden ist.

Über Letzteren und sein Wirken in Erlangen hielt Hans-Dieter Spengler, der heute den Erlanger Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte innehat, einen umfassenden Einführungsvortrag („*Wie der Geist des Herrn sich in der Wirksamkeit des Gelehrten offenbare. Christian Friedrich von Glück in Erlangen*“). Dabei zeigte er zum einen die historischen Zusammenhänge auf, welche zur Entstehung des rund 60 Bände umfassenden Kommentars mit dem Titel „Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld“ führten; zum anderen wies er auf die methodischen wie philologischen Stärken der Kommentierung Glücks hin, die heute häufig unterschätzt werden.

2. Constantin Willems (Trier) präsentierte in seinem Vortrag zum Thema *Freiheit für den Halbtagssklaven? Zum Kontext von Just. C. 7.7.1 (530)* die zitierte *decisio* Justinians im Kontext verschiedener juristischer, literarischer und rechtspraktischer Quellen. Gegenstand der Codexstelle ist die Problematik, dass sich nur einer der Miteigentümer eines *servus communis* bereit zeigt, diesem die Freiheit zu schenken. In dem Vortrag wurde analysiert, wie Justinian bei seiner Lösung einerseits ökonomische Gesichtspunkte berücksichtigt, zugleich aber auch einer gegenläufigen informellen institutionellen Praxis in der östlichen Reichshälfte Rechnung trägt.

Ebenfalls im Bereich des Sklavenrechts angesiedelt war der Vortrag von Aleksander Grebieniow (Bern) (*Servus fructuarius – wie viele Peculien hat er eigentlich?*). Der Vortrag ging am Beispiel des *servus fructuarius* den Schwierigkeiten nach, welche die Verkehrsteilnehmer bei der Feststellung des *status* ihrer unfreien Kontrahenten hatten. Auch wurde die Haftung für die Schulden eines Sklaven diskutiert, welcher der Gewalt zweier oder mehrerer Herren unterstellt war. Christine Lehne (Innsbruck) sprach in ihrem Vortrag über das Thema *Der Wahnsinn im römischen Recht – Entmündigung und Unterbringung im römischen Reich*. Dabei analysierte sie umfassend die römischrechtliche Terminologie für Wahnsinn und die dahinter stehenden Krankheitsbilder; daneben

erörterte sie, auch mit einem sozialhistorischen Blick, den faktischen, medizinischen und juristischen Umgang mit psychisch Kranken in der Antike. Benedikt Forschner (Erlangen-Nürnberg) suchte in seinem Vortrag (*Recht oder Sitte? Die Pflicht zur Leistung einer Mitgift*) den Nachweis, dass die Pflicht zur Leistung einer Mitgift bis in die Zeit nach Justinian dem Bereich der Sitte zuzuordnen ist. Seine Ausführungen wandten sich zum einen gegen die These, die Dotierungspflicht habe bereits in der *lex Iulia* Verankerung erfahren; zum anderen stellte er auch die vorherrschende These in Frage, die Dotierungspflicht sei durch Justinian in C. 5.11.7.2 festgehalten worden. Der Dotierungszwang, der in D. 23.2.19 überliefert ist, wird von ihm aus den Besonderheiten der Lage in den Provinzen erklärt und sein Aussagegehalt auf einen beschränkten provinziellen Anwendungsbereich reduziert.

Andreas Schilling (Freiburg i. Br.) setzte sich in seinem Vortrag mit der *Auslegung letztwilliger Verfügungen anhand eines mutmaßlichen Willens im klassischen römischen Recht* auseinander. Dabei illustrierte er die Entwicklung der Testamentsauslegung ausgehend von der *causa Curiana*, in welcher sich noch allein der Wortlaut als entscheidend erwies, bis hin zu der von den Prokulianern präferierten Orientierung an einem mutmaßlichen Willen. Letztere wird schließlich ab Hadrian Anerkennung finden. Begrifflich – so konnte der Vortrag aufzeigen – wird der mutmaßliche Wille als *coniectura voluntatis* freilich erst mit Papinian erfasst. Unter dem Titel *Bestattung um jeden Preis? präsentierte Oliver Unger (MPI Hamburg) Überlegungen zur Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens bei der actio funeraria des klassischen römischen Rechts*. Gegenstand des Vortrags war Labeos Auffassung, eine Begräbnisklage sei auch dann zu gewähren, wenn der Erbe der Bestattung widersprochen hatte. Dabei interessierten den Referenten insbesondere die Gründe, durch welche Labeo motiviert wurde. Er schlug drei Aspekte vor: Effektive Durchsetzung des Willens des Verstorbenen; Zuweisung der Bestattungskosten an den richtigen Kostenschuldner; Durchsetzung eines politischen Programms zu Lasten familiärer und zugunsten staatlicher Strukturen.

Einen interdisziplinären Bogen schlug Andreas Bartholomä (München), *Der Perser zwischen Athen und Rom: Methodisches zur rechtshistorischen Betrachtung der plautinischen Komödien*. Am Beispiel der Form und der Rechtsfolgen der Freilassung der Sklavin Lemniselenis in Plautus' *Persa* analysierte er die Adaptation attischer Komödien durch den römischen Palliatendichter Plautus. Dabei zeigte er, wie Plautus vereinzelt römischrechtliche Elemente in das attische Original einfügt, diskutierte aber auch die Möglichkeit späterer Bearbeitungen. Der Vortrag von Gergely Deli (Győr) (*Einige Gedanken zum Fall des Saufeius*) unternahm eine Neubetrachtung des berühmten Digestentextes D. 19.2.31 (Alf. 5 a Paul. epit.). Diskutiert wurden insbesondere Natur und Zielrichtung der *actio oneris averse* wie auch der Haftungsmaßstab des Schiffers im Rahmen der *locatio conductio irregularis*. Bastian Zahn (München) wandte sich in seinem Vortrag der Frage des Interdikten- und Ersitzungsbesitzes einer Körperschaft zu (*Quod ab tam multis possidetur. Körperschaften als Besitzer im klassischen römischen Recht*). Dass eine Körperschaft sowohl Interdikten- und Ersitzungsbesitz als auch Nachlassbesitz erwerben kann, findet sich erst bei Ulpian anerkannt. Mit einem Dekret der *decuriones* von *Puteoli*, das den Augustalen der Stadt ein Erbbaurecht an einem gemeindlichen Grundstück einräumt, lieferte Bastian Zahn einen Hinweis auf

eine möglicherweise abweichende Praxis: Das Dekret geht ohne weiteres davon aus, dass die Körperschaft der Augustalen (Quasi-)Besitz am Erbbaugrundstück hat. Stefano Barbati (Piacenza ‘Cattolica’) setzte sich in seinem Vortrag mit der rechtlichen Behandlung der Landanschwemmung auseinander (*Adludio im Römischen Recht*). Ausgangspunkt seiner Überlegungen war dabei die Beobachtung, dass sich in den Quellen zwei unterschiedliche Begriffe der *adludio* belegt finden: Zum einen ein Begriff, welcher das Schicksal beider Uferseiten unabhängig voneinander betrachtet; zum anderen ein Begriff, welcher das Anwachsen der einen Uferseite mit einer Verkleinerung der anderen Uferseite verbindet. Beide Begriffe führen zu jeweils unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen alluvialer Prozesse. In ihrem Abschlussvortrag (*Frauen, Armeen und Generäle im römischen Altertum*) widmete sich Nunzia Donadio (Milano) Quellen, welche die Bedeutung der Frau im antiken Kriegsgeschehen zum Gegenstand haben. Ihre stark interdisziplinär angelegte Untersuchung zeugte dabei von berührenden Einzelschicksalen der Frauen, vor allem aber auch von festen und wiederkehrenden Rollen, mit denen Frauen in kriegerische Konflikte aktiv eingebunden wurden.

3. Neben den Tagungsvorträgen stellte Pierangelo Buongiorno (Münster) sein aktuelles Projekt einer systematischen Sammlung und Kommentierung aller Senatsbeschlüsse Roms bis zum Beginn der Spätantike vor; das Projekt wurde mit dem renommierten Sofja Kovalevskaja-Preis der Alexander-von-Humboldt-Stiftung ausgezeichnet. Daneben berichtete Grzegorz Jan Blicharz (Krakau) über seine Forschungen zum Thema *Die Erbschaftsteuer und der Schutz der Vererbung. Das aktuelle polnische Recht im Lichte der Erfahrungen des Römischen Rechts*.

Präsentiert wurde schließlich auch der Tagungsband des VII. Jahrestreffens im Jahr 2013 (*Disputationes Tirolenses. Tagungsband zum 7. Internationalen Treffen der Jungen Romanist(inn)en*, hrg. von Ph. Klausberger, C. Lehne und Ph. Scheibelreiter, J. Sramek Verlag, Wien 2014). Der Tagungsband enthält Beiträge von Gergely Deli, Benedikt Forscher, Andreas Groten, Julia Haubenhofer, Maciej Jońca, Philipp Klausberger, Anna Novitskay, Norbert Poszonyi, Mike Reichert, Christoph Schmetterer und Marie Sopic Wagner-Reitinger. Auch einige Beiträge des IX Jahrestreffens werden in einem von dem Rezensenten gemeinsam mit Constantin Willems herauszugebenden Tagungsband in der Reihe „Philippika. Marburger Altertumskundliche Abhandlungen“ publiziert werden.

Gedankt sei an dieser Stelle den zahlreichen Förderern, ohne die das IX. Jahrestreffen nicht möglich gewesen wäre. Namentlich genannt seien die Hans-Liermann-Stiftung, die Dr. Alfred Vinzl-Stiftung, die Mommsen-Gesellschaft sowie die Brauerei Kitzmann.

Das X. Jahrestreffen wird im Jahr 2016 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster stattfinden.

Benedikt Forscher
(FAU Erlangen-Nürnberg)
benedikt.forschner@fau.de